Gemeinde Haßloch

Bebauungsplan
„Nördlich des Bahndamms, 5. Änderung“

Fachbeitrag Naturschutz

Entwurf I 18.06.2026

BBP
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune

Gemeinde Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Auftraggeber

Cosmos Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH
Gutenbergstraße 21
68167 Mannheim

Erstellt durch

BBP
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de
Sitz KL: alle Partner I Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 2
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes 2
1.2. Beschreibung des Vorhabens 3
2. Planerische Vorgaben und Grundlagen 3
2.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP) 3
2.2. Flächennutzungsplan (FNP) 4
2.3. Schutzgebiete und -objekte 5
2.4. Biotope 7
2.5. Kultur- und Sachgüter 9
3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft 9
4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft 11
5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege 12
6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft 12
7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich 13
8. Zusammenfassende Darstellung 14
9. Anhang 15
9.1. Pflanzlisten 15
9.2. Referenzliste 17

1. Einleitung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Haßloch ist eine verbandsfreie Gemeinde im Südosten des Landkreises Bad Dürkheim.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Haßloch westlich der L530 und wird erschlossen durch die Fritz-Karl-Henkel-Straße.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

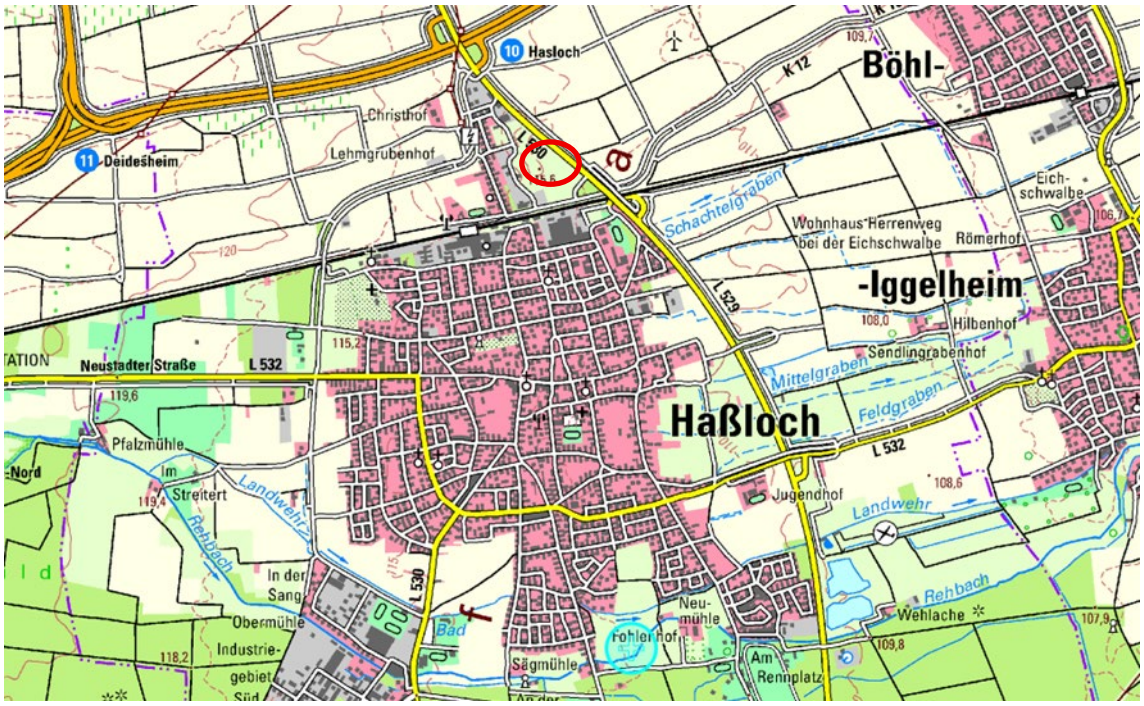

Lage des Plangebietes in der Gemeinde Haßloch (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 06/2025)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 0,85 ha und umfasst das Flurstück 13493/8.

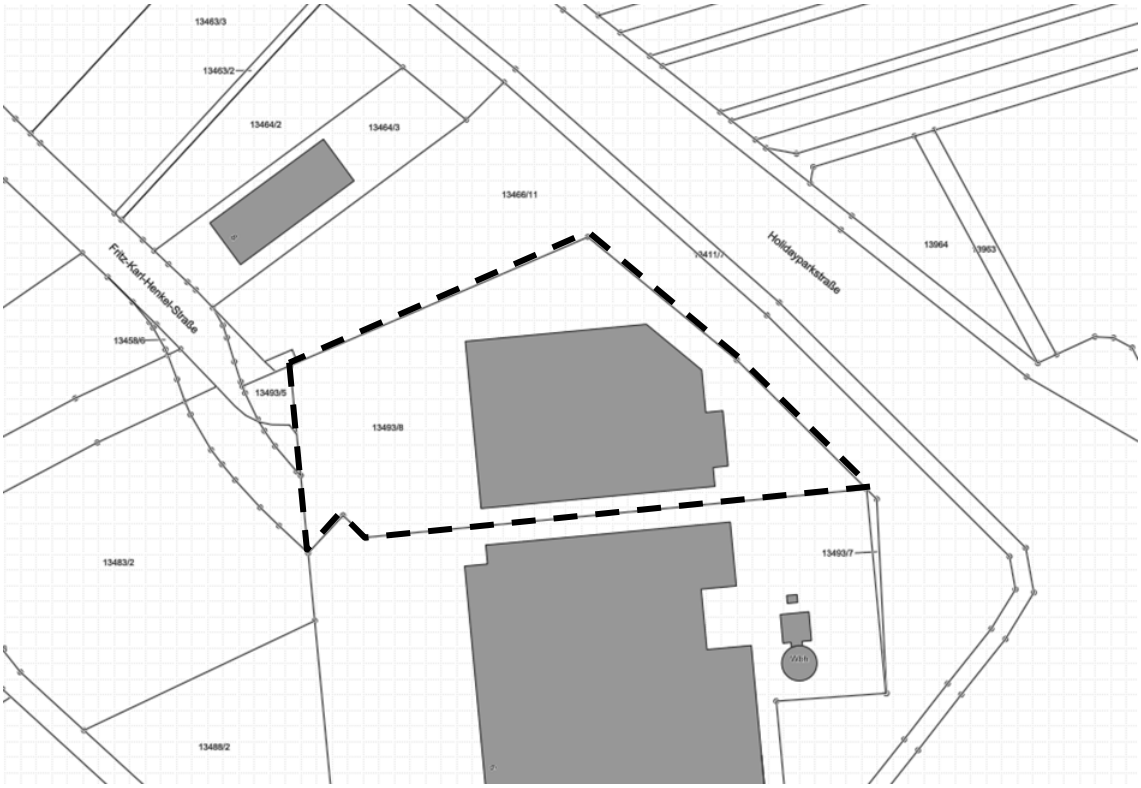

Unmaßstäbliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Nördlich des Bahndamms, 5. Änderung“ (schwarz gekennzeichnet), Quelle: BBP Stadtplanung Landesplanung, Kaiserslautern, Stand: 04/2025

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan „Nördlich des Bahndamms, 2. Änderung“ weist das hier in Rede stehende Plangebiet als Gewerbefläche aus. Im Jahr 2024 ist die Cosmos Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, den Bereich des dort befindlichen „Baustoff-Abhollagers“ zukünftig als „Baustoff-Drive-In“ umzunutzen.

2. Planerische Vorgaben und Grundlagen

2.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Die Gemeinde Haßloch ist im Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar als kooperierendes Mittelzentrum mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße und den Funktionen „Wohnen“ und „Gewerbe“ eingestuft.

Das Plangebiet wird im Einheitlichen Regionalplan als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe in Planung dargestellt.

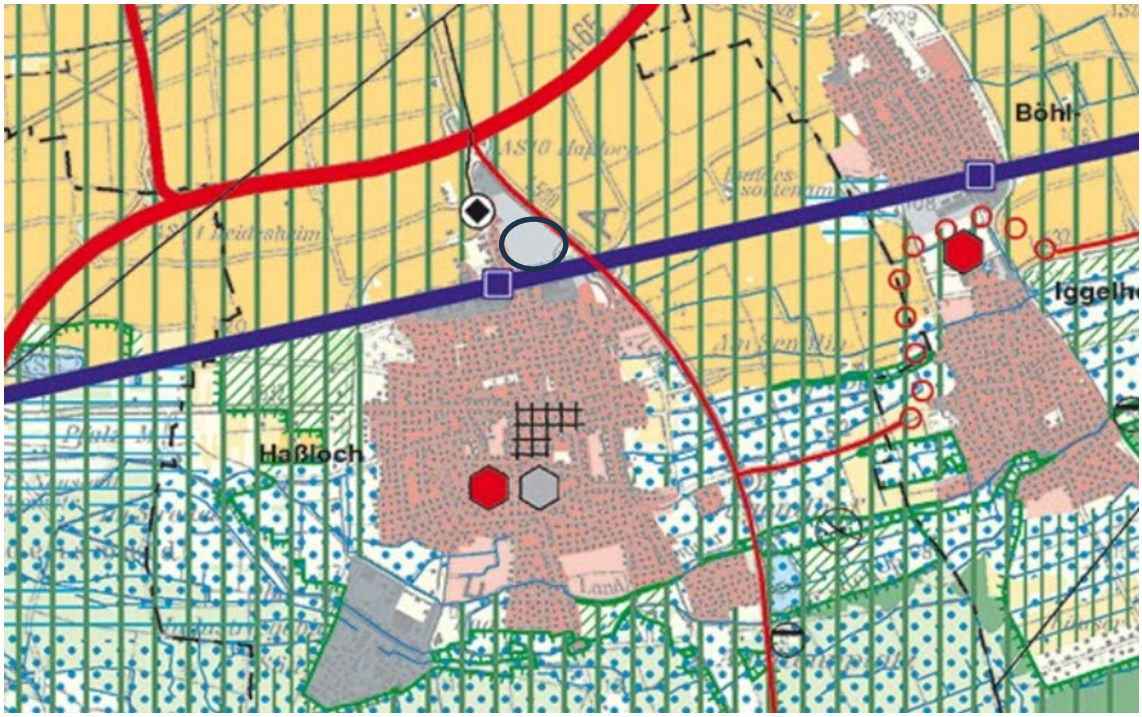

Darstellung des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Quelle: Auszug aus dem einheitlichen Regionalplan, Fassung 12/2014)

Des Weiteren wurde der Bereich des Plangebietes innerhalb des Gewerbegebietes „Nördlich des Bahndamms“ bei der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts Haßloch 2014 in Abstimmung mit der Regionalplanung als Ergänzungsstandort ausgewiesen.

Die nun geplante Nutzung entspricht demnach den Darstellungen des aktuellen Raumordnungsplans.

Darüber hinaus wurden seitens der Planungsgemeinschaft im Bereich der baurechtlich zulässigen Nutzungen keine Vorranggebiete festgelegt oder sonstige raumordnerische Ziele bestimmt, welche der Umsetzung der bauleitplanerisch festgelegten Nutzungen entgegenstehen.

Es bestehen keine umweltrelevanten Einschränkungen.

2.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der verbandsfreien Gemeinde Haßloch aus dem Jahr 2005 stellt für den Bereich der Bebauungsplanänderung eine gewerbliche Baufläche dar.

Für die konzeptionelle Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Gemeinde Haßloch ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 21.05.2025.

Es bestehen keine umweltrelevanten Einschränkungen.

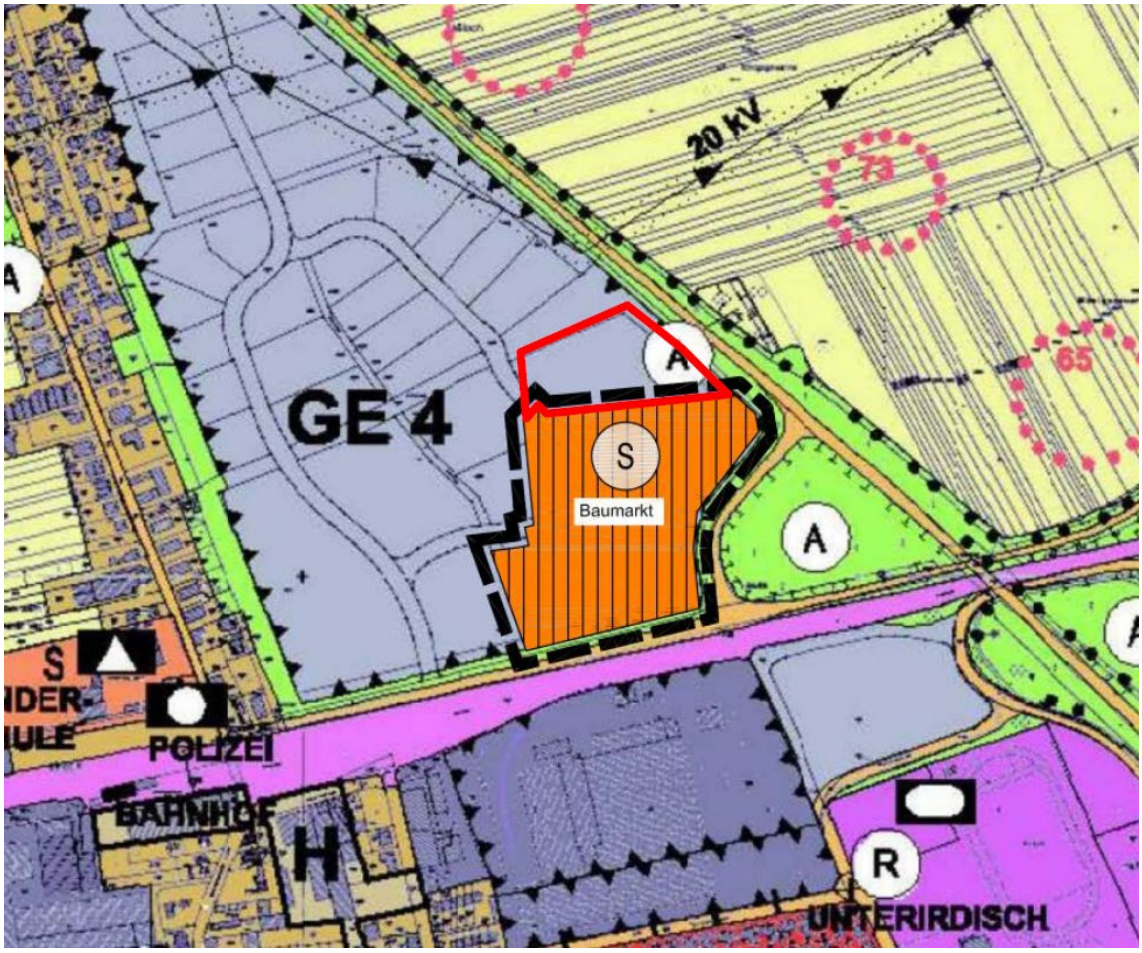

Darstellung des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2. Änderung der Gemeinde Haßloch (Quelle: Gemeindeverwaltung Haßloch Stand 04/2025)

2.3. Schutzgebiete und -objekte

2.3.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 06/2025).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.3.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 06/2025).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.3.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind **keine**

- gesetzlichen Überschwemmungsgebiete (ÜSG) (festgesetzt),
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- weiteren überschwemmungsgefährdeten Bereiche,
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP 06/2025).

In 1,2 km östlicher Richtung liegt das Trinkwasserschutzgebiet mit Rechtsverordnung WSG Böhl-Iggelheim, Ludwigstraße (Schutzzone III, 404400640). Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen des Planvorhabens demnach nicht zu erwarten.

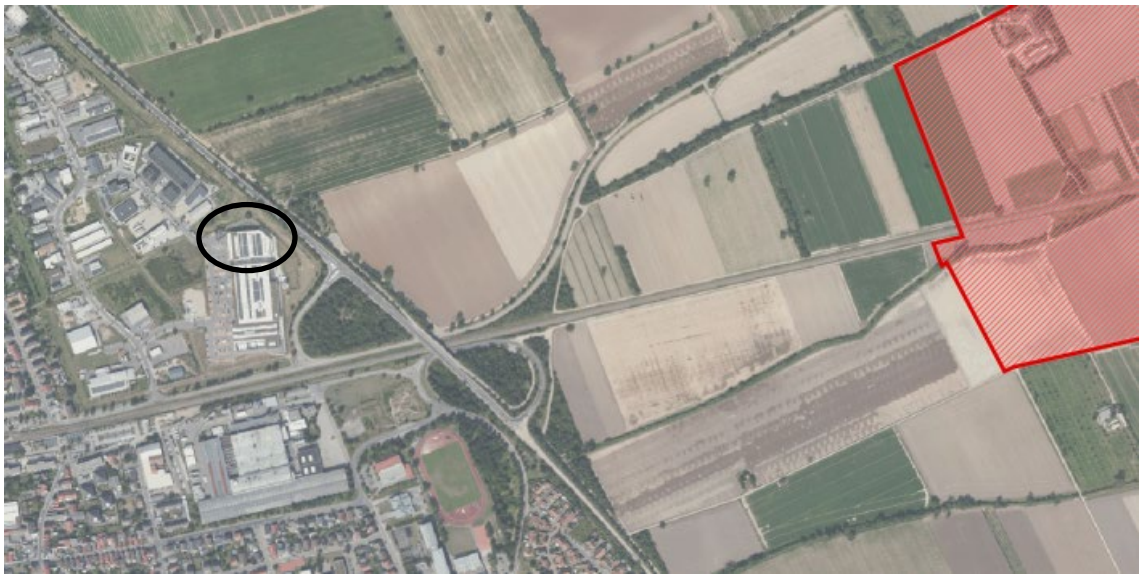

Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet mit Rechtsverordnung WSG Böhl-Iggelheim Ludwigsstraße (rot markiert) (Schutzzone III, 404400640) (Quelle: Wasserportal RLP 06/2025)

In 980 m südlicher Richtung liegt ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung sind keinen Auswirkungen auf das Planvorhaben zu erwarten.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegen Risikogebiet außerhalb Überschwemmungsgebiete (grün dargestellt) (Quelle: Wasserportal RLP 06/2025)

2.4. Biotope

2.4.1. Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Für das Plangebiet sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 06/2025).

In 560 m östliche Richtung liegt der Biotopkomplex Grabensystem NO Haßloch (BK - 6615-0015-2006) Aufgrund der Entfernung und der Lage sind keine Auswirkungen des Planvorhabens zu erwarten.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen Biotopkomplex Grabensystem NO Haßloch (BK-6615-0015-2006) (Quelle: LANIS RLP 06/2025)

2.4.2. Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet und dessen Umgebung finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP 06/2025).

2.4.3. Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: VBS 06/2025).

Im Plangebiet besteht bereits Baurecht. Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Ursprungsbebauungsplans, sowie der Änderungen kompensiert. Auswirkungen der hier in Rede stehenden Änderungen sind nicht zu erwarten.



Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS 06/2025)

2.5. Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP 06/2025),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP 06/2025).

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Im Plangebiet befinden sich **keine** besonderen Sachgüter.

3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft

Die betreffende Fläche stellt sich derzeit in weiten Teilen als versiegelte Fläche mit bereits vorhandener Bebauung in Form von einer gewerblich genutzten Halle dar. Nördlich und östlich schließen sich Grünflächen an, die als Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser fungieren sowie der landschaftsgerechten Eingrünung des Gewerbegebietes dienen.

Westlich des Abhollagers befinden sich Stellplätze. Die Fläche wird über die Fritz-Karl-Henkel-Straße im Nordwesten erschlossen.



Lage es Plangebietes (schwarz gekennzeichnet), (Quelle: LANIS RLP 06/2025)

Im Plangebiet selbst, sowie im direkten Umfeld des Plangebietes bestehen keine Oberflächengewässer. Die Sturzflutgefahrenkarten von Rheinland-Pfalz zeigen auf, dass sich insbesondere im nördlichen Plangebietsrand ein Bereich mit erhöhter Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen ergibt.

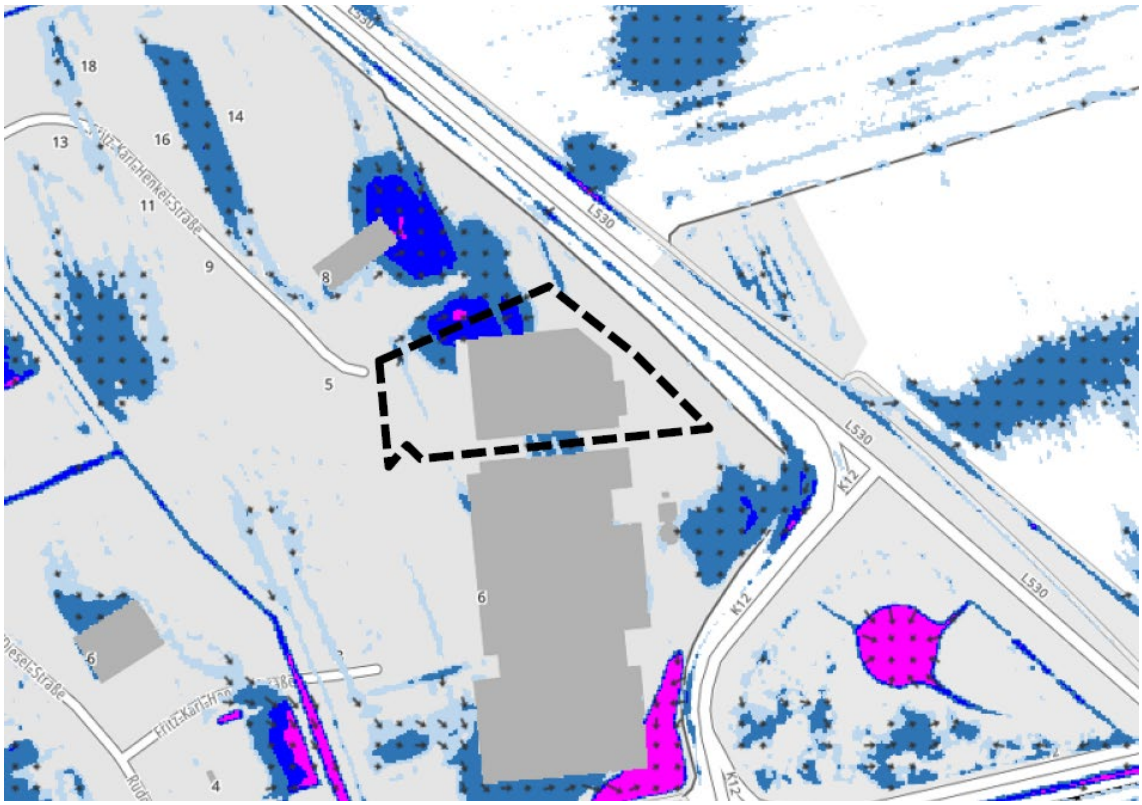

Auswirkungen eines „Außergewöhnlichen Starkregens, SRI07, 1Std.“, auf das Plangebiet (schwarz gekennzeichnet), (Quelle: Sturzflutgefahrenkarte RLP, 06/2025)

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indiziert (Quelle: LANIS RLP 06/2025).

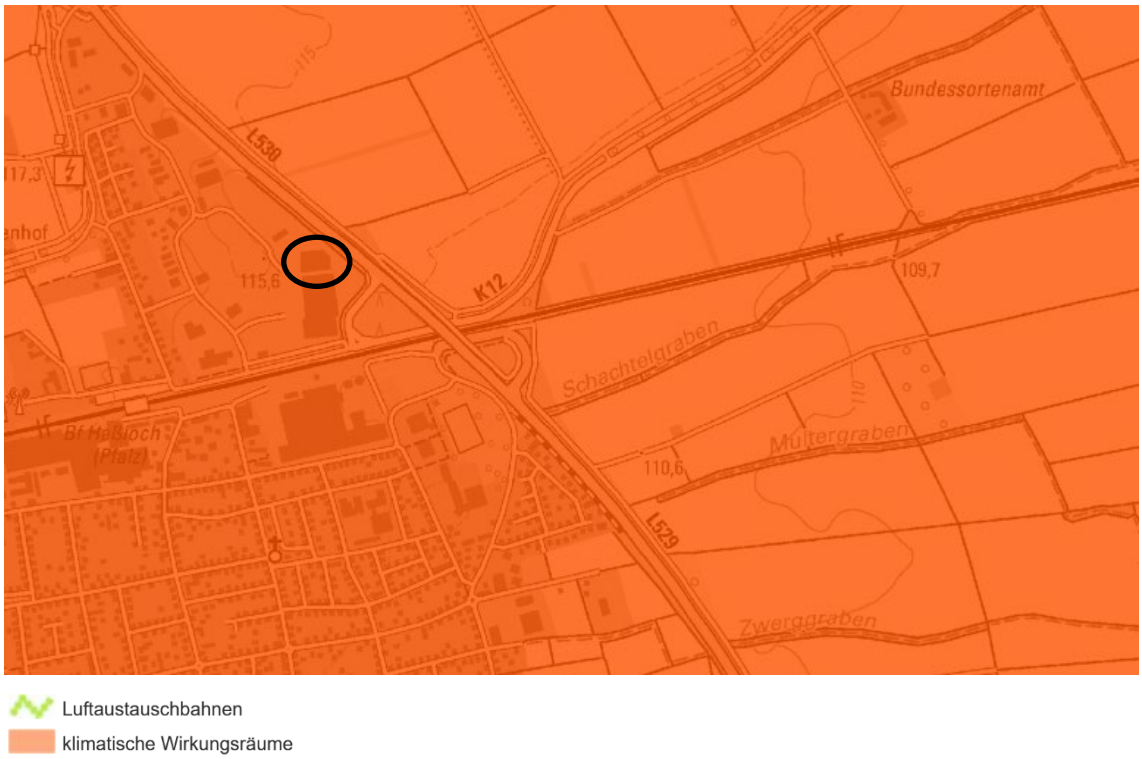

Plangebiet (schwarz gekennzeichnet) innerhalb eines klimatischen Wirkungsraumes. (Quelle: LANIS RLP 06/2025)

Insgesamt ist das Landschaftsbild im betroffenen Bereich hinsichtlich Eigenart (bereits versiegelte Fläche), Vielfalt (Nutzung als Gewerbegebiet und mangelnder Strukturen) und Schönheit (mangelhafte Naturnähe) als gering zu bewerten.

Innerhalb des bereits versiegelten und gewerblich genutzten Grundstückes sind nur wenig bis keine Lebensstätten wild lebende Tier- oder Pflanzenarten vorhanden. Gehölze sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biotoptyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biotoptypen Rheinland-Pfalz);
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps;

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

- Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung

  Nicht vorhanden
- Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

  Nicht vorhanden
- Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

  Nicht vorhanden
- Flächen und Elemente mit geringer bis fehlender Bedeutung

  Kleinere Wiesenfläche im Norden und Osten, versiegelte Bereiche (Gebäude, Zufahrten, Parkplätze)

5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege

Die vorliegende Änderungsplanung sieht keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Arten und Biotope vor.

Für die bereits vollständig bebaute Fläche ist eine Nutzungsänderung von Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baustoffhandel“ vorgesehen.

Die im Ursprungsbebauungsplan getroffenen landespflegerischen Festsetzungen sind weiterhin zu berücksichtigen. Weiterhin ist der Erhalt der vorhanden Grünstrukturen zu beachten.

6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Gegenüberstellung Planung – Bestand

Der hier in Rede stehende Bebauungsplan sieht eine Nutzungsänderung von Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baustoffhandel“ vor. Dies geschieht um eine Umwandlung eines aktuell bestehenden Abhollagers für Baustoffe in einen Baustoff-Drive-In zu ermöglichen.

Die geplante Nutzungsänderung sieht keine zusätzliche Inanspruchnahme von unbebauten oder naturnahen Flächen vor. An der bestehenden Aufteilung, Nutzung und baulichen Ausgestaltung der genannten Fläche sind keine Änderungen vorgesehen. Gegenüber der Bebauungsplanung „Nördlich des Bahndamms - 2. Änderung“ hat sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung einer GRZ von 0,8 und der maximal zulässigen GFZ von 1,6 nichts geändert.



Bebauungsplan „Nördlich des Bahndamms, 5. Änderung“ Geltungsbereich schwarz gekennzeichnet (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB 07/2025)

Es handelt sich um eine Nutzungsänderung innerhalb des bestehenden baulichen Bestands, ohne bauliche Erweiterung in den Außenbereich.

Daher sind mit keinen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen.

Da keine strukturellen Änderungen am Gebäude oder an der Umgebung geplant sind, ist eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht zu erwarten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden übernommen.

Zufahrten und Stellplätze

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.), sofern das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht an anderer Stelle innerhalb der privaten Grundstücksfläche zur Versickerung gebracht wird.

Begrünung nicht überbaubarer Flächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen, wobei pro 400 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum oder alternativ 5 Sträucher vorzugsweise aus der Pflanzliste A (Kapitel 9.1) anzupflanzen sind. Bepflanzungen, die zu mehr als 50% mit Nadelgehölzen vorgenommen werden, sind nicht zulässig.

Hinweis: Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Wiesenflächen im Norden und Osten des Plangebietes sollen erhalten bleiben.

8. Zusammenfassende Darstellung

Gegenstand der Planung ist die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans mit der Zielsetzung, ein bisher als Gewerbegebiet festgesetztes Areal als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baustoffhandel“ auszuweisen. Die betreffende Fläche ist bereits zum Großteil versiegelt und baulich genutzt. Es sind keine Erweiterungen über die bestehenden versiegelten Flächen hinaus vorgesehen.

Es befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete, sowie gesetzlich geschützte Biotope auf der Fläche. Auch in direkter Nähe sind keine naturnahen Strukturen vorhanden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Aufgrund der zum Großteil versiegelten, sowie der bestehenden Nutzung liegen innerhalb des Geltungsbereichs, keine Anhaltspunkte für das Vorkommen streng oder besonders geschützte Arten nach §44 BNatSchG vor.

Die beabsichtigte Nutzungsänderung von einem Gewerbegebiet zu einem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baustoffhandel“ erfolgt auch einer bereits zum Großteil versiegelten und bebauten Fläche. Sie verursacht keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft, noch ergeben sich artenschutzrechtliche Konflikte.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht gegen die beabsichtigte Nutzungsänderung keine Bedenken.

9. Anhang

9.1. Pflanzlisten

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m2 zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		**Obstbäume**	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnusssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		**Beerenobststräucher**	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe			einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

9.1.1. Pflanzliste A: Begrünung nicht überbaubarer Flächen

Die Pflanzliste wurde aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Grundsätzlich ist auf eine klimaangepasste und standortgerechte Pflanzung zu achten.

Bäume 1. Ordnung
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 12 bis 14 cm, mit Ballen

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Juglans regia	Walnuss
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume 2. Ordnung
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 12 bis 14 cm, mit Ballen

Acer campestre	Feldahorn
Acer ginnala	Feuerahorn
Acer rubrum	Rotahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus spec.	Zierapfelarten
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere

Für die Unterpflanzung sollen verwendet werden:
Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Eyonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hamamelis mollis	Zaubernuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Coryllus avalena	Haselnuss
Acer negundo spec.	Eschenahorn
Syringa vulgaris spec.	Flieder
Amelanchier spec.	Felsenbirne
Buddleia spec.	Sommerflieder
Deutzia gracilis	Deutzie
Forsythia intermedia	Goldglöckchen
Potentilla fruticosa spec.	Fingerstraucch
Spiraea spec.	Schneespiere
Weigelia spec.	Weigelie

Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig, vorzugsweise heimische Obstbäume und-sträucher aller Arten.

9.2. Referenzliste

9.2.1. Gesetze

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2026 (BGBl. 2026 | Nr. 163) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt mehrfach geändert sowie durch § 32 a neu eingefügt und Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

9.2.2. Fachpläne / Fachgutachten

RROP – Einheitlicher Regionaler Raumordnungsplan Rhein-Neckar ; https://extern.ris.rlp.de/, abgerufen 06/2025

- **FNP** - Flächennutzungsplanung mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Haßloch 2005
- **Bebauungsplan „Nördlich des Bahndamms“** einschließlich der 2.-4. Änderungsplanung und der in diesem Zusammenhang erstellte Gutachten und Untersuchungen

9.2.3. Weitere Quellen

- **Geoportal Boden** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter

  https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 06/2025
- **Geoportal Wasser** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

  https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588, abgerufen 06/2025

- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter

  https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesdenkmalpflege/anleitungen-antraege-formulare-und-informationen/denkmalliste, abgerufen 06/2025
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter

  https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 06/2025
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

  https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs, abgerufen 06/2025